



Ehrung langjähriger DienstnehmerInnen

Seite 10 – 15

PREGnant –
Nach der Wahl

Seite 3

Nachruf
Josef Reisenbichler

Seite 4 – 5

BR-Diplom und
Seminartermine

Seite 16 – 17

Elternkarenz und
Kinderbetreuungsgeld

Seite 21

INHALT

Dr. Siegfried Glaser als Kammerdirektor designiert	2
Förderung	3
PREGnant – „Nach der Wahl“	3
Nachruf Josef Reisenbichler	4
Totalschaden	6
Abschlagsfrei in Pension mit 62	7
Entgeltfortzahlung freiwilliger Einsatzkräfte	7
Spannender Wettkampf um Österreichs Forstmeistertitel	8
DienstnehmerInnen-Ehrung	10
Termine zum BR-Diplom	16
ADA – Ausbildung	16
Ausbildung zur/zum StaplerfahrerIn	17
Seminar- und Lehrgangsübersicht „Quer durch's Länd“	17
Rundfahrt unseres Präsidenten	19
Betriebsrätin im Gespräch: Ing. ⁱⁿ Dipl.Päd. ⁱⁿ Maria Silberhumer	20
Elternkarenz und Kinderbetreuungs- geld – was ist neu?	21
Neue e-card mit Foto	22
Goldenes Ehrenzeichen für KR Bürgermeister Franz Weinberger	23
Start der Grippe-Impfaktion	23
Nachrufe	24
Kollektivvertrag	24
AGRI-Worker APP	25
Kollektivvertrag	26
IMPRESSUM	27
Service- und Informationstage	28

KONTAKT

DIREKTION

0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN

Mag.^a Sandra Schrank
0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner
0664 326 04 14

 www.landarbeiterkammer.at/ooe

 www.facebook.com/lakoee

Dr. Siegfried Glaser als Kammerdirektor designiert



Präsident Eugen Preg und Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker gratulieren Dr. Siegfried Glaser zur Designierung.

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 11. September 2019 wurde Herr Dr. Siegfried Glaser als neuer Leiter des Kammerbüros designiert. Er wird ab 1. Juni 2020 die Funktion des Kammerdirektors ausüben und den bisherigen Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker ablösen.

Dr. Siegfried Glaser ist am 31. Oktober 1962 in Linz geboren und hat nach dem Besuch der Pflichtschule eine Lehre als Schriftsetzer in Ottensheim und im Landesverlag Linz absolviert. Neben seiner Tätigkeit beim Landesverlag Linz hat er die Abendschule im Bundesgymnasium für Berufstätige in Linz besucht und mit der Matura abgeschlossen. Nach Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Johannes-Kepler-Universität sowie Absolvierung der Gerichtspraxis hat er seine Tätigkeit in der OÖ Landarbeiterkammer als Mitarbeiter in der Rechtsabteilung begonnen und mit 1. September 1994 die Leitung der Abteilung übernommen.

Neben seiner Tätigkeit in der Rechtsabteilung absolvierte er eine Ausbildung zum Mediator und war nebenberuflich viele Jahre selbständig als eingetragener Mediator in Famili-

enrechtsangelegenheiten tätig. Mit seiner Dissertation zum Landarbeitsrecht erlangte er 2009 die Doktorwürde.

Dr. Siegfried Glaser ist verheiratet und Vater dreier Kinder. Er ist ein begeisterter Sportler, der schon in jungen Jahren eine Karriere als Profifußballer angestrebt hat. Nachdem er unter anderem nach einer Sportverletzung diesen Plan aufgeben musste, wendete er sich der Abendschule zu und widmete sich seinem Studium. Als ausgebildeter Jugendtrainer konnte er durch sein Einfühlungsvermögen und seine Motivationsfähigkeit die Fußballjugend begeistern. Als aktiver Hobbysportler nimmt er nach wie vor an Laufbewerben teil.

Präsident Eugen Preg betonte in einer ersten Stellungnahme: „Ich freue mich über die Entscheidung des Hauptausschusses, denn mit der Bestellung von Dr. Siegfried Glaser ist einerseits die Kontinuität der guten Entwicklung der OÖ Landarbeiterkammer gewährleistet und andererseits kommen auch neue Impulse. Ich bin überzeugt, dass wir mit Dr. Glaser die Herausforderungen der Zukunft bestens meistern werden.“

Förderung

Beihilfe zur schulischen Ausbildung der Kinder

Voraussetzungen

- Mindestens 1-jährige Zugehörigkeit zur OÖ LAK mit Umlagepflicht in den letzten 36 Monaten.
- LAK-Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie Dienstnehmer-Inneneigenschaft und LAK-Mitgliedschaft bei Auszahlung.
- Ansuchen mittels vollständig und korrekt ausgefülltem Antragsformulars.
- Für Kinder, die ab dem 10. Schuljahr eine weiterführende Schule besuchen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sofern eine gesetzliche Unterhaltspflicht gegeben ist.
- Der Antrag ist im Laufe des Schuljahres einzubringen (Anfang September bis Ende August).
- Erhält die/der SchülerIn während des Schulbesuches ein laufendes Einkommen bis max. 500 € ist eine Beihilfe von 100 € möglich.
- Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Höhe

- 100 € bzw. 135 €, wenn für den Schulbesuch eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist.

Nachweise

- Vorlage einer Schulbesuchs- bzw. einer Inskriptionsbestätigung, schlüssiger Nachweis über notwendige auswärtige Unterbringung wie zB Mietvertrag, Heimbestätigung oder Meldezettel.

Beratung, Auskunft und Hilfe erhalten Sie bei unseren Bereichsbetreuern und Frau Rosemarie Jachs unter 0732 656 381-24.



Das Antragsformular finden Sie auf unserer Website:
www.landarbeiterkammer.at/ooe/download

PREGnant

„Nach der Wahl“

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Eine der wichtigsten Eigenschaften für die Handlungsfähigkeit einer Demokratie ist die Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Es ist die Fähigkeit, dem anderen zuzuhören und miteinander zu reden, mit dem Ziel, gemeinsam für dieses Land und für seine Menschen das Beste zu schaffen. Um das zu erreichen, bedarf es der Fähigkeit zum Dialog und eines Mindestmaßes an Respekt gegenüber den Vertretern der anderen Parteien. Selbst in der Hitze eines Wahlkampfes muß es jedem klar sein, dass Beschimpfungen, Diffamierungen und persönliche Untergriffe, bis hin zu kriminellen Aktionen der Demokratie einen schweren Schaden zufügen.

Niemand hat die Wahrheit für sich allein gepachtet. Die Welt und die Menschen sind äußerst komplexe Gebilde, die man nicht einfach über einen Kamm scheren kann. Deshalb gilt, dass die Ansicht eines anderen nicht automatisch falsch ist. Vielmehr führt die konstruktive und lösungsorientierte Auseinandersetzung mit einer anderen Meinung immer zu vernünftigen Ergebnissen.

Dazu gehört aber als erstes, dass man die eigene Meinung aussprechen kann ohne sofort unterbrochen zu werden. Vor allem gehört es zum respektvollen Umgang, dass man sich mit den Argumenten des Anderen auseinandersetzt. Was wir in diesem Wahlkampf erlebt haben ist beispiellos und selbst nach der Entscheidung der Wähler finden sich noch immer keine Anzeichen, zur Sachpolitik zurückzukehren.

Dabei haben wir eine Reihe von dringenden Problemen zu lösen und es ist hoch an der Zeit, dass sich die Parteien wieder darauf besinnen, dass sie nicht zum Selbstzweck gewählt sind, sondern für ihre Bürgerinnen und Bürger jene Probleme



Präsident Eugen PREG

in Angriff nehmen sollen, die einer dringenden Lösung harren. Klimaschutz, Weiterentwicklung der Arbeitswelt, Flüchtlingspolitik und vieles mehr brauchen eine sachliche Auseinandersetzung und pragmatische Lösungen. Die technischen Entwicklungen der Zukunft werden uns einen gesellschaftlichen Wandel und soziale Herausforderungen bescheren, wie wir sie noch nie in der Geschichte gehabt haben. Das Festhalten an überkommenen Ideologien wird dabei ebenso wenig hilfreich sein, wie der Versuch, radikale Maßnahmen gegen den Willen der Menschen durchzusetzen. Es wird Zeit, dass wieder Handlungsfähigkeit hergestellt wird. Denn es gilt vieles zu bedenken, zu diskutieren und zu entscheiden. Es gibt keine einfachen Lösungen und schon gar nicht die eine Lösung. Vielmehr müssen wir uns mit der Komplexität der Welt auseinandersetzen und gemeinsam an vielen Schrauben drehen, um auch unseren Kindern eine Zukunft zu sichern.

Wir alle leben in einem Land, in einer Wirtschaft, in einer Natur und in einer gemeinsamen Gesellschaft. Hass, Sturheit und Zwietracht lösen keine Probleme. Nur wenn wir alle an einem Strang und in die selbe Richtung ziehen, dann machen wir einen Schritt nach vorne, gemeinsam und für alle Menschen.

Dafür stehe ich immer zur Verfügung,

verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer

Josef Reisenbichler

Am 3. Juli 2019 starb völlig überraschend unser Vizepräsident Sepp Reisenbichler im 61. Lebensjahr. Noch heute – Monate danach – können wir nicht begreifen, dass er nicht mehr unter uns ist. Die Landarbeiterkammer verliert mit ihm einen wichtigen Mitstreiter und ein Vorbild, nicht nur wegen seines Engagements in der Arbeitnehmervertretung, sondern vor allem, weil er das Wort „Sozial“ wirklich gelebt hat.

Sepp Reisenbichler galt als das Urgestein der Sozialdemokratie im Salzkammergut. Er war ideologisch fest verwurzelt in seiner Gesinnungsgemeinschaft. Er war überzeugt von deren Philosophie, die ihm immer wichtiger war als persönliche Differenzen oder Machtspiele. Und er hat seine Überzeugung auch gelebt, unaufgeregt, aber konsequent.

Bei seiner Antrittsrede als Vizepräsident der OÖ Landarbeiterkammer im Jahre 2008 hat er die Leitlinie seines Handelns in einem Satz zusammengefasst: „Ich möchte die Menschen, welche es im Leben nicht so leicht haben und die sich oft selbst nicht helfen können, bestmöglich unterstützen.“

Und er konnte seine Überzeugung auch leidenschaftlich diskutieren. Dabei zeigte sich seine zweite gute Eigenschaft. Über alle ideologischen Grenzen hinweg, war er bereit, sein Gegenüber als Mensch zu akzeptieren und ihm jenen Respekt zu zollen, der seiner Meinung nach jedem Menschen zusteht. Er ist ein weltoffener, toleranter Mensch gewesen, der verstanden hat, dass das Wichtigste die Menschen sind und

dass der Kampf um Menschlichkeit keine räumlichen und ideologischen Grenzen kennt.

Mit derselben Leidenschaft hat er auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gekämpft, um ihnen zu einer gerechten Entlohnung und zu vernünftigen Rahmenbedingungen im Arbeitsleben zu verhelfen. Das haben seine Kollegen schon immer gespürt. Mehr als 30 Jahre hat er als Betriebsratsvorsitzender gearbeitet und hat sich für ihre Interessen eingesetzt. Dazu kamen immer mehr Aufgaben auf übergeordneten Ebenen. So war er Zentralbetriebsrat der Österreichischen Bundesforste und Bezirksvorsitzender in der Gewerkschaft. Außerdem waren als KV-Verhandler für die Forstarbeiter immer wieder seine Beharrlichkeit, sein fachliches Wissen und sein diplomatisches Geschick gefragt.

Für die Landarbeiterkammer und ihre Mitglieder war es ein Glücksfall, dass er 2008 das Amt des Vizepräsidenten übernommen hat. Sepp Reisenbichler war ein glühender Sozialpartner, einer der nicht nur seine Positionen mit Leidenschaft vertreten hat, sondern vielmehr die Fähigkeit



– ein Mensch

besaß, den anderen zuzuhören und an gemeinsamen Lösungen zu arbeiten. Wenn er das Wort in der Vollversammlung ergriff, so war ihm die Aufmerksamkeit gewiss. Seine Worte waren immer offen und direkt, aber niemals verletzend. Er hat auch immer akzeptiert, wenn man in einzelnen Punkten nicht seiner Meinung war. Das war nicht oft der Fall. In den allermeisten Fällen waren wir eines Sinnes, hatten ein gemeinsames Ziel und er war sich bewusst, dass wir nur gemeinsam stark sind.

Was ihn aber besonders auszeichnete, war seine Fähigkeit zuzuhören und den Menschen, mit denen er gesprochen hat, das Gefühl zu geben, dass sie gerade das Wichtigste in seinem Denken darstellen. Er konnte ihnen vermitteln nicht nur gehört zu werden, sondern dass es jemanden gibt, der hilft und versucht sie bei der Bewältigung der Probleme zu unterstützen. Das haben die Menschen gespürt und brachten ihm ein Maß an Vertrauen entgegen, welches nur selten geschenkt wird. Er hat sich für seine Mitmenschen eingesetzt und diese haben ihn immer wieder in Funktionen gewählt, die es ihm ermöglicht haben, ihnen zu helfen. 28 Jahre war er Mitglied des Gemeinderates, fast 25 Jahre davon im Stadtrat und 16 Jahre Vizebürgermeister in Bad Ischl.

Das zeigt auch, wie tief verwurzelt Sepp Reisenbichler in seiner Heimat war. Er liebte dieses Land – sein Salzkammergut – und die Leute. Wenn man mit ihm auf einem Berg stand und die Landschaft auf sich wirken ließ, kam oft der Satz: „Ist es nicht ein schöner Fleck Erde, wo wir leben?“

Er war begeistert von seiner Heimatstadt Bad Ischl und mit dieser Begeisterung hat er auch die Menschen angesteckt. Dort ist Sepp Reisenbichler geboren, aufgewachsen und hat sein ganzes Leben verbracht, weil es seiner Meinung nach keinen schöneren Ort gibt als diesen.

Er hat die Menschen gemocht und war bereit, für sie einzutreten, für ihre Entwicklung und für ihre Rechte. Das ging weit über die Grenzen des Salzkammergutes hinaus. Es waren seine Forstarbeiter, für die er gekämpft hat und er trat auch weltpolitisch, zum Beispiel in der Flüchtlingspolitik für die Menschlichkeit ein, nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten.

Am meisten aber liebte er seine Familie. Seine Frau und seine Kinder waren für ihn das Wichtigste auf der Welt. Ihnen galt sein Denken. Wenn er zu Hause war, dann war er nur für seine Familie da, ohne Ablenkungen durch die Außenwelt. Und wenn er von seiner Familie sprach, dann spürte man, wie stolz er auf sie war. Es machte ihn glücklich, wenn er gemeinsam mit ihnen etwas schaffen konnte.

Auch das gemeinsame Musizieren hat er leidenschaftlich betrieben. Die Musik seiner Heimat hatte er im Blut und in seinem Herzen.

Sepp Reisenbichler war ein außergewöhnlicher Mensch, voll Tatendrang, voller Leidenschaft und voller Menschlichkeit. Er war geradlinig, hörte zu und war ein Problemlöser für die Menschen, für seine Heimat.

Wir werden ihn vermissen. Mit seinem Tod ist unsere Welt ein Stück ärmer geworden.



Totalschaden: Ist eine Reparatur nach unverschuldetem Unfall möglich?

» Das Thema Totalschaden nach unverschuldetem Verkehrsunfall gibt immer wieder Anlass zu Anfragen beim AK-Konsumentenschutz. Zumeist geht es dabei um KonsumentInnen, die ihr Unfallfahrzeug behalten wollen, von der Haftpflichtversicherung aber lediglich die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und hoch angesetztem Wrackwert ersetzt bekommen.



Mag.ª Ulrike Weiß, MBA
AK OÖ/Konsumentenschutzinformation

Durch diese Praxis wird in manchen Fällen der Verkauf des „Wracks“ erzwungen, obwohl wirtschaftlich sinnvolle Reparaturen – zum Beispiel mit Nachbau- oder Gebrauchtteilen und/oder über günstigere freie Werkstätten – möglich wären.

» Ein Beispiel: Nach einem unverschuldeten Unfall wollte Herr S. sein Auto behalten und reparieren. Der Sachverständige der gegnerischen Haftpflichtversicherung stellte jedoch einen Totalschaden fest. Die Versicherung wollte daher für das Fahrzeug, das vor dem Unfall einen Wert von 4.700 € hatte, lediglich 2.020 € zahlen. Mit diesem Betrag war eine Reparatur in einer Werkstätte unmöglich. Durch die Verwendung von Gebrauchtteilen konnte Herr S. die Kosten schließlich auf ein wirtschaftlich sinnvolles Maß reduzieren. Nach Intervention des AK-Konsumentenschutzes zahlte die Versicherung letztlich doch 3.200 €.

In Österreich wird ein Totalschaden angenommen, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs um mehr als 10 Prozent übersteigen. Bis zu dieser Grenze werden die Reparaturkosten zur Gänze übernommen. Herr S. hätte bei einem Wiederbeschaffungswert von 4.700 € daher Reparaturkosten bis zu 5.170 € bezahlt bekommen. Der beigezogene Sachverständige ermittelte jedoch Reparaturkosten

in Höhe von 6.787 € und stellte damit einen Totalschaden fest.

Bei Feststellung eines Totalschadens wird der Wrackwert meist über sogenannte „Wrackbörsen“ ermittelt. Dabei handelt es sich um Onlineplattformen, bei denen Händler auf das Wrack bieten können. Im Fall von Herrn S. stellte sich ein Wiener Händler mit 2.680 € als Höchstbieter heraus. Weil Herr S. diesem sein Fahrzeug nicht verkaufen wollte, wurde dieser Betrag vom Wiederbeschaffungswert in Höhe von 4.700 € abgezogen, sodass er nur eine Versicherungsleistung von 2.020 € erhalten sollte.

Betroffene FahrzeugbesitzerInnen, die kein Interesse am Wrack haben, entstehen durch die Wrackbörse keine Nachteile, weil die Summe aus dem Verkaufserlös des Höchstbieters und der Versicherungsleistung ohnehin den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Nachteilig werden hohe Wrackwerte aus der Wrackbörse dann, wenn Geschädigte ihr Fahrzeug behalten wollen, weil sich dann die Versicherungsleistung entsprechend reduziert, je höher der ermittelte Wrackwert ausfällt. Es kann daher Sinn machen, sich die Wrackwertermittlung näher anzusehen.

Will ein/e KonsumentIn sein Fahrzeug nach einem unverschuldeten Unfall behalten, darf ihr/ihm vom

Wert des Fahrzeugs nicht einfach das Höchstbot der Wrackbörse abgezogen werden. Abziehen wäre korrekterweise jener Wert, den der Händler am Wohnort der/des KonsumentIn für das Fahrzeug bezahlen würden. Denn bei der Ermittlung des Wrackwerts ist auf die Marktverhältnisse am Wohnort des Geschädigten und nicht auf überregionale Höchstgebote abzustellen.

Betroffene, die ihr Fahrzeug behalten und reparieren wollen, ist anzuraten, konkret die Alternative einer sogenannten Zeitwertreparatur zu erfragen. Insbesondere im Grenzbereich zum Totalschaden müsste über mögliche Reparaturvarianten informiert werden, um „zu schnelle“ Totalschäden zu verhindern (zB durch Verwendung von günstigeren Nachbau- oder Gebrauchtteilen, Stundensätze lokaler Werkstätten für die Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebsbereitschaft).

Fordern Sie von der Versicherung das Gutachten des Sachverständigen an, da Sie darin meist die Restwertbeurteilung des Wracks finden. Dazu können Sie sich noch bei Händlern in Ihrer Umgebung nach Angeboten für das Wrack erkundigen. Damit können Sie argumentieren, wenn die Versicherung einen zu hohen Wrackwert in Abzug bringt.

Weitere Infos finden Sie unter:
ooe.konsumentenschutz.at



www.pixabay.com

Abschlagsfrei in Pension mit 62

Noch vor der Nationalratswahl – nämlich am Donnerstag, den 19. September, hat der Nationalrat einen überraschenden Beschluss gefasst. So kann man ab 1.1.2020 mit 45 Beitragsjahren der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit abschlagsfrei mit 62 in Pension gehen, wobei bis zu fünf Jahren Kindererziehungszeiten angerechnet werden; für Frauen hat dies keine Auswirkung, zumal Frauen bereits mit 60 (abschlagsfrei) in die Regelpension gehen können. Im Falle der Schwerarbeitspension kann man abschlagsfrei sogar mit 60 in Pension gehen – wenn Versicherte 45 Beitragsjahre der Pflichtversicherung aufgrund Erwerbstätigkeit erworben haben.

Fixiert wurde auch, dass die erste Pensionserhöhung bereits mit Jahresbeginn nach Pensionsantritt schlagend wird. Derzeit gab es die erste Erhöhung erst im übernächsten Jahr.

Derzeit beträgt der Abschlag 4,2 % für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre). Bei der Schwerarbeitspension sind die Abschläge geringer. In beiden Fällen gilt neu, dass ab 1.1.2020 diese Abschläge entfallen sollen, sofern eben **540 Pflichtversicherungsmonate aufgrund Erwerbstätigkeit** vorliegen.

Versicherte, die bereits im Vertrauen auf die alte Rechtslage einen Pensionsantrag gestellt haben, sollten im eigenen Interesse prüfen, ob sie durch eine (mögliche) Stichtagsverschiebung auf das nächste Kalenderjahr eine höhere Pension erwerben können. Dabei ist aber zu beachten, dass **540 Pflichtversicherungsmonate aufgrund Erwerbstätigkeit** erforderlich sind! Präsenzdienst wird dabei nicht angerechnet!

Wer zum Beispiel im Jahre 2019 die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerregelung) erfüllt (zB 531 Pflichtversicherungsmonate zuzüglich 9 anrechenbaren Präsenzdienstmonaten), muss nicht unbedingt (zum späteren Stichtag) auch die Voraussetzungen für den freien Abschlag erfüllen. Eine Stichtagsverschiebung sollte daher vorab geprüft werden, allenfalls sind 9 Monate „nachzuarbeiten“.

Wer zum Beispiel bereits im Jahre 2019 die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Pension erfüllt und nur durch die Verlegung des Stichtags auf einen Zeitpunkt nach dem 31.12.2019 in den Genuss der Abschlagsfreiheit kommen möchte, sollte sich bewusst sein, dass für die Überbrückungszeit (wenn zB das Dienstverhältnis bereits beendet wurde) unter Umständen kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht (Ausnahme Korridorpension). Selbst wenn ein Anspruch gegeben ist, die Zeit des Arbeitslosengeldbezugs zählt jedenfalls nicht als Pflichtversicherungszeit!

In jedem Fall wird empfohlen, die OÖ Landarbeiterkammer oder direkt die Pensionsversicherungsanstalt zu kontaktieren.

Entgeltfortzahlung freiwilliger Einsatzkräfte

Dr. Siegfried Glaser | Abteilung RECHT



Grundsätzlich gilt, dass für DienstnehmerInnen, die als freiwillige HelferInnen bei der Feuerwehr oder des Roten Kreuzes während der Dienstzeit zu einem Einsatz gerufen werden und deswegen an der Leistung ihrer Dienste verhindert sind, dem Dienst zwar sanktionslos fernbleiben können, aber in dieser Zeit keinen gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruch haben!

Im Sommer 2019 wurde die Entgeltfortzahlung bei Katastrophenhilfe gesetzlich geregelt. Demnach haben Mitglieder freiwilliger Feuerwehren und ehrenamtliche Mitglieder von Rettungs- und Katastrophenhilfe-Organisationen, wenn sie während ihrer Arbeitszeit bei Großschadensereignissen im Einsatz sind sowie Mitglieder eines Bergrettungsdienstes künftig einen „Rechtsanspruch“ auf Entgeltfortzahlung. Allerdings muss die Dienstfreistellung zuvor mit der/dem ArbeitgeberIn vereinbart werden.

Laut Definition sind Großschadensereignisse solche, bei denen während eines durchgehenden Zeitraumes von wenigstens acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen im Einsatz stehen; bei Bergrettungseinsätzen bedarf es dieser Hürde nicht – hier genügt es, wenn die/der BergretterIn zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt war. In diesen Fällen werden den Ländern nach dem Katastrophenfondsgesetz Fondsmittel zur Auszahlung an Unternehmen, die ArbeitnehmerInnen für solche Hilfeinsätze abstellen, bereitgestellt. Für jede/n im Einsatz befindliche/n ArbeitnehmerIn winkt ein Bonus iHv pauschal 200 € pro Tag.

In der Praxis aber wird im Vorhinein selten feststehen, wie lange ein Einsatz dauert und ob tatsächlich ein Großschadensereignis vorliegt, zumal Einsätze idR ein rasches Handeln der Helfer erfordern. Und so wird es meist an einer ausdrücklichen Regelung über „Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung“ fehlen. Dass die/der DienstnehmerIn dann ihren/seinen Entgeltanspruch auf eine schlüssige Vereinbarung stützen kann, wenn zB von Beginn an gar nicht klar ist, ob tatsächlich ein Großschadensereignis vorliegt oder ob der Bergrettungseinsatz überhaupt acht Stunden oder länger dauert, darf bezweifelt werden.

Natürlich kann eine/ein DienstgeberIn freiwillig Entgeltfortzahlung leisten; ob sie/er in Folge dafür tatsächlich einen Ersatz aus dem Katastrophenfonds erhält, hängt eben davon ab, ob ein Großschadensereignis eingetreten ist oder im Falle der Bergrettung ein Einsatz tatsächlich acht Stunden gedauert hat.

Für die Angestellten gilt diese Regelung schon seit 1. September 2019, im Bereich des Landarbeitsrechts tritt die Neuerung demnächst in Kraft.



Spannender Wettkampf um Österreichs Forstmeistertitel

Bei der Forst-Meisterschaft am Waldcampus Österreich in Traunkirchen kämpfte am 20. Juli 2019 Österreichs Elite der ForstarbeiterInnen und der Landjugend um neun Staatsmeistertitel. 65 Teilnehmende, darunter zehn Damen, traten im fairen Wettbewerb gegeneinander an. Die SiegerInnen haben nun die Möglichkeit, an der Weltmeisterschaft in Serbien 2020 teilzunehmen.

Der Bundesentscheid Forst am Waldcampus Österreich in Traunkirchen zeigte dem interessierten Publikum die tägliche Arbeit der ForstarbeiterInnen in einem sportlichen Wettbewerb. Dabei werden nicht nur Schnelligkeit, Geschicklichkeit und Sauberkeit der Abläufe zur Bewertung herangezogen. Viel mehr Wert wird auf die Arbeitssicherheit gelegt. Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung ist ein Muss und die nicht richtige Verwendung führt im Wettkampf zu Strafpunkten. Sicherheit geht vor Schnelligkeit!



Zur Eröffnung und Startnummernauslosung konnten am Vorabend als Ehrgengäste u.a. Landesrat Max Hiegelsberger, Präsident der OÖ LAK Eugen Preg, Präsident des Österreichischen Landarbeiterkammertags Andreas Freistetter, Vizepräsident der OÖ LAK Gerhard Leutgeb, DI Hermine Hackl, Leiterin des Waldcampus Österreich und Christoph Schragl, Bürgermeister von Traunkirchen, begrüßt werden.

Für Eugen Preg, Präsident der OÖ LAK, sollte der Bundesentscheid Forst durch die Vorbildwirkung der Teilnehmenden in diesem Bereich einen Beitrag zur Reduzierung der Unfallzahlen leisten.



Das OÖ-Team der Berufsfacharbeiter wurde von Landesrat Max Hiegelsberger und Präsident der LAK OÖ Eugen Preg besonders angefeuert.

Besonderer Dank für die hervorragende Zusammenarbeit gilt Frau DI Hermine Hackl, Leiterin des Waldcampus Österreich.

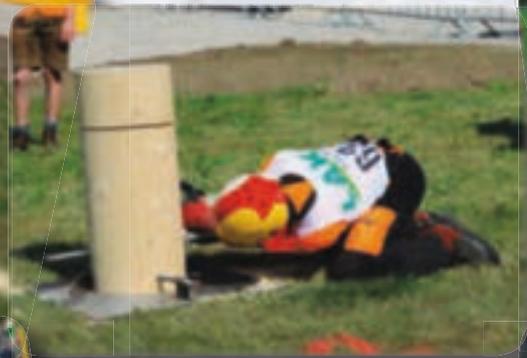


Foto: LAK Kärnten



Foto: LAK Kärnten

Foto: LAK Kärnten



Foto: LAK Kärnten



Präsident DI Hubert Malin, Anton Pfanner, Präsident Eugen Preg und Präsident Andreas Freistetter gratulierten Bundessieger Johannes Meisenbichler zu seiner hervorragenden Leistung.

Anton Pfanner, Präsident Eugen Preg und Präsident Ing. Harald Sucher gratulierten Caroline Weinberger zum Bundessieg der Damenwertung der Landjugend.



Kammerdirektor der OÖ Landarbeiterkammer Dr. Wolfgang Ecker, Vizepräsident Gerhard Leutgeb, Bundesrätin Johanna Miesenberger, Präsident der OÖ Landarbeiterkammer Eugen Preg und Kammerdirektor der Landwirtschaftskammer OÖ Mag. Karl Dietachmair dankten am 6. Oktober vielen DienstnehmerInnen für ihren langjährige Einsatz.

Ehrung langjähriger DienstnehmerInnen

Rund 250 Personen nahmen am Sonntag, den 6. Oktober an der Ehrungsfeier für langjährige Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft teil. Im festlichen Ambiente der Bruckmühle in Pregarten wurden 125 DienstnehmerInnen aus den Bezirken Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg für 25, 35 oder 45 Dienstjahre geehrt. Der Präsident der OÖ LAK Eugen Preg hieß die Gäste willkommen und zeigte sich über die große Zahl an Dienstjubilaren sehr erfreut. Neben den Jubilaren und ihren PartnerInnen konnten auch zahlreiche Ehrengäste in der Bruckmühle begrüßt werden, allen voran die Festrednerin Bundesrätin Johanna Miesenberger. Weiters nahmen LK-Kammerdirektor Mag. Karl Dietachmair und der Dienststellenleiter der BBK Freistadt Mag. Johannes Gahleitner an der Ehrungsfeier teil. Mitglieder der LAK-Vollversammlung nahmen nicht nur als Vertreter der zu ehrenden Bezirke teil, sondern waren einige auch als Dienstjubilare geladen. In seiner Begrüßungsrede dankte Präsident Preg den Anwesenden für ihre langjährige Treue zum land- und forstwirtschaftlichen Bereich, viele haben

diese Zeit sogar in ein und demselben Betrieb verbracht. Sein Rückblick auf die letzten 45 Jahre rief so manche Erinnerung in Erinnerung, die heute für uns ganz selbstverständlich ist. Der Präsident betonte weiters, dass die Anforderungen an die DienstnehmerInnen auch in der Land- und Forstwirtschaft stetig steigen. Qualifizierte und anspruchsvolle Arbeitsplätze prägen den beruflichen Alltag.

LK-Kammerdirektor Mag. Karl Dietachmair bezeichnete in seiner Rede das Engagement der DienstnehmerInnen als einen Erfolgsfaktor für die gute Situation der Land- und Forstwirtschaft in OÖ. Oberösterreich ist nicht nur ein Industrie-Bundesland sondern auch ein starkes Agrarland das durch die Innovationsfreudigkeit der Bauern die Vielfalt der Landwirtschaft zeigt. Mag. Dietachmair betonte einmal mehr die gute Zusammenarbeit zwischen OÖ Landwirtschaftskammer und OÖ Landarbeiterkammer und bedankte sich bei dieser Gelegenheit bei den DienstnehmerInnen für ihren intensiven Einsatz in den einzelnen Betrieben.

Bundesrätin Johanna Miesenberger übernahm in Vertretung von LR Max

Hiegelsberger die Festrede bei der heutigen Ehrungsveranstaltung. Frau Miesenberger begann ihre Rede mit einem großen Dankeschön an die DienstnehmerInnen, dass sie bereits 25, 35 oder gar 45 Jahre in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. „Die Wertschätzung der Vorgesetzten sowie ein gutes Betriebsklima sind wichtige Rahmenbedingungen für treue und verlässliche DienstnehmerInnen.“

Die Situation in der Land- und Forstwirtschaft ist nicht einfach. Klimawandel, Borkenkäfer, überzogene Rahmenbedingungen usw. bedeuten immer neue Herausforderungen, diese können nur gemeinsam bewältigt werden“, so die Festrednerin. Die Bundesrätin bedankte sich bei der OÖ Landarbeiterkammer für die würdige Festveranstaltung und ersuchte, auch weiterhin ein verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner für die DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft zu sein. Für die musikalische Umrahmung sorgte ein Ensemble der Landesmusikschule Pregarten unter Julia Fragner-Lieb. Mit einem gemeinsamen Mittagessen fand die Ehrungsfeier einen gemütlichen Ausklang.

Freistadt, 25 und 30 Dienstjahre

Ing. Günter Danninger, Neumarkt i.M.; Bernhard Eder, Freistadt; Johannes Franz-Röbl, Freistadt; Gerlinde Fuchs, Leopoldschlag; Anneliese Gral, Tragwein; Ing. Margit Graser, Groß Gerungs; Anna Hackl, Liebenau; Günther Hackl, St. Leonhard bei Freistadt; Andreas Langthaler, Liebenau; Markus Radler, Hirschbach i. M.; KR Bernhard Rath, Bad Zell; Gerhard Spindlberger, Wartberg/Aist; Josef Wagner, Sandl; Anton Winkler, Unterweikersdorf; Alois Bauernberger, Bad Zell; Wilhelm Leitner, Kefermarkt; Elfriede Pühringer, Rainbach i. M.; Rudolf Schmalzer, Bad Zell; Ing. Karl Thumfart, Neumarkt i. M.



Freistadt, 35 und 40 Dienstjahre

Josef Ecker, Neumarkt i. M.; KR Josef Fragner, Pregarten; Johann Walter Freudenthaler, Gutau; Dipl.Ing. Richard Gruber, Freistadt; Christa Grünberger-Wurm, Grünbach/Fr.; Arthur Hansmann, Königswiesen; Alois Kagerer, Schenkenfelden; Erich Kiesenhofer, Kefermarkt; Ing. Jean-Pierre Sageder, Hagenberg i. M.; Rudolf Siegl, Pregarten; Anton Weinzingler, Windhaag/Fr.; Johannes Aufreiter, Neumarkt i. M.



Freistadt, 45 Dienstjahre

Johann Bindreiter, Tragwein; Michael Danninger, Neumarkt i. M.; Wolfgang Fischerlehner, Freistadt; Rudolf Gattringer, Liebenau; KR a.D. Ing. Dr. Peter Köppl, Neumarkt i. M.; Anton Langthaller, Hagenberg i. M.; Johann Mayrhofer, Tragwein; Ernst Schatzl, Weitersfelden



Perg, 25 und 30 Dienstjahre

Carola Bretterbauer, Katsdorf; Andreas Georg Buchmaier, Saxen; Martha Gruber, Perg; Leopold Grurl, Pabneukirchen; Elisabeth Gusenleitner, Schwertberg; Margit Hatmanstorfer, Ried/R.; Rupert Hintersteiner, Pabneukirchen; Manfred Hofer, Bad Kreuzen; Dipl.Ing. Franz Hunger, Ried/R.; Franz Kaindl, Rechberg; Stephan Kamleitner, Grein; Johannes Mayböck, Katsdorf; Elisabeth Reiter, Waldhausen im Strudengau; Johann Tober, Luftenberg



Perg, 35 und 40 Dienstjahre



Johann Ebner, St. Thomas am Blasenstein; Ing. Albert Griesbacher, Perg; Herta Haider, Grein; Ing. Johann Hinterkörner, Mitterkirchen; Ing. Josef Peterseil, Ried/R.; Gerhard Haider, Grein; Karl Haslinger, Ried/R.

Perg, 45 Dienstjahre



Josef Aigner, Bad Kreuzen; Josef Auinger, Naarn im Machland; Manfred Holzer, Au, Donau; Franz Lettner, Naarn im Machland; Konrad Reiter, St. Georgen a. W.; Franz Wimmhofer, Saxen

Urfahr-Umgebung, 25 Dienstjahre



Herbert Engleder, Rottenegg; Ing. Johannes Enzenhofer, Kirchschlag b. Linz; Edeltraud Grubmüller, Gallneukirchen; Margit Gutmann, Lichtenberg; Renate Hartl, Ottensheim; Manfred Huemer, Alberndorf; Ing. Susanne Kitzmüller, Oberneukirchen; Michaela Lehner, Puchenu; Andreas Leibetseder, St. Veit i. M.; Ingrid Leibetseder, Hellmonsödt; Edith Maurer, Altenberg; Herbert Mehringer, Gallneukirchen; Maria Natschläger, Feldkirchen an der Donau; Karl Ortner, Hellmonsödt; Josef Reingruber, Reichenau i. M.; Josef Schierz, Herzogsdorf; Bettina Seyr, Hellmonsödt; Gerhard Weberndorfer, Gramastetten

Urfahr-Umgebung, 35 Dienstjahre



Erwin Durstberger, Linz; Alfred Hametner, Alberndorf; Johann Hammer, Alberndorf; Ing. Johann Kirschner, Gramastetten; Markus Kogler, Gramastetten; Johann Lehner, Altenberg; Christian Liedl, Engerwitzdorf; Friedrich Madlmeir, Eidenberg; Johann Neundlinger, Gramastetten; Johann Niedermayr, Hellmonsödt; Markus Platzl, Goldwörth; Siegfried Prammer, Trauberg; Eva Ratzenböck, Walding; Josef Reifenauer, Oberneukirchen; Walter Ruckendorfer, Reichenthal; Karl Schimböck, Engerwitzdorf; Rudolf Wurzinger, Rottenegg

Urfahr-Umgebung, 45 Dienstjahre



Franz Rechberger, Alberndorf

Rohrbach, 25 Dienstjahre



Franz Bindeus, Helfenberg; Elisabeth Fuchsl, Putzleinsdorf; Albert Gahleitner, St. Peter a. W.; Manfred Großhaupt, Hofkirchen i. M.; Siegfried Rammerstorfer, Herzogsdorf

Rohrbach, 35 Dienstjahre



Gabriele Breuer, St. Martin i. M.; Dipl.Ing. Peter Frühwirth, Hofkirchen i. M.; Ingrid Hofer, Niederwaldkirchen; Manfred Mayr, Schwarzenberg am Böhmerwald; Dipl.Ing. Gerhard Mayrhauser, Rohrbach; Karl Weixelbaumer, St. Peter a. W.

Rohrbach, 45 Dienstjahre



Ferdinand Kepplinger, Helfenberg; Eugen Peinbauer, St. Martin i. M.

Sonstige Bezirke, 25, 30, 35 und 45 Dienstjahre



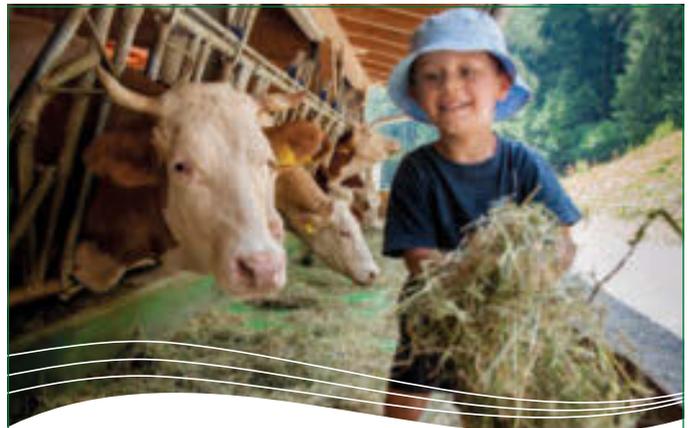
Ing. Johannes Brandstetter, St. Marien; Cornelia Fellinger, Ebensee; Klaus Hinterramskogler, Großraming; Ing. Bernhard Sulzbacher, Windischgarsten; Mag. Ingrid Peraus, Niederneukirchen; Astrid Breitschopf, Linz; Gerlinde Ebner, Wolferrn; Roland Huber, Steyr; Erwin Alois Groß, Ternberg

OÖ Landarbeiterkammer, 25 Dienstjahre



Dr. Siegfried Glaser, Ottensheim





Ländliches
Fortbildungs
Institut **LFI**

GREEN CARE ALS EINKOMMENS-CHANCE

Mit „Green Care – Wo Menschen aufblühen“ wird der Bauernhof zum Arbeits-, Bildungs-, Gesundheits- und Lebensort mit Angeboten für Jung oder Alt. Menschen mit Beeinträchtigungen oder ältere Menschen finden hier sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten, Erholungssuchenden wird ein gesundheitsfördernder Lebensstil vermittelt und Kinder wie auch Erwachsene können Tiere, Natur und Bauernhof mit allen Sinnen erleben.

Auch für kleinstrukturierte landwirtschaftliche Betriebe bieten soziale bzw. gesundheitsfördernde Dienstleistungen zusätzliche Einkommensmöglichkeiten, wer die Qualität seines Angebotes auszeichnen lassen möchte, hat bei der Green Care Hofzertifizierung dazu die Gelegenheit.

Weiterbildungen des LFI OÖ und das Kompetenznetzwerk „Green Care – Wo Menschen aufblühen“ (www.greencare-oe.at) bieten dazu viele Hilfestellungen und Informationsmöglichkeiten, zum Beispiel:

➤ Informationsveranstaltung „Green Care Soziale Dienstleistungen auf landwirtschaftlichen Betrieben“ (1893)

🕒 Do. 21.11.2019, 14:00 – 17:00 Uhr

📍 Gh Maurerwirt, Kirchsschlag

➤ Schnuppern am Green Care Hof (1888)

Vier zertifizierte Green Care Betriebe in OÖ öffnen die Hofstore.

Details und Anmeldung:

ooe.lfi.at/nr/1893 bzw. ooe.lfi.at/nr/1888, oder
LFI Kundenservice: T 050-6902/1500

Weitere Informationen zum Thema Green Care:

Heidi Reisner-Reiwöger,
Projektleitung Green Care
T 050-6902/1538,
E heidi.reisner-reiwoger@lk-ooe.at



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

 LE 14-20
Landwirtschaftliche Betriebe
in Österreich

 LANDESBÜRO
OBERÖSTERREICH

 Europäische
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Ihre Termine zum Betriebsrats-Diplom

Holen Sie sich das Fachwissen und das Know-how, das Sie bei Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit als BetriebsrätIn unterstützt. Die Module sind flexibel wählbar wobei wir empfehlen, die Module I bis III, IV und V, VII und VIII aufbauend zu besuchen.

Modul I – „Grundzüge des Arbeitsrechts“

- Mo, 11.11.2019, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

Modul II – „Das Dienstverhältnis“

- Do, 30.1.2020, 9 – 17 Uhr, Landhotel Schicklberg

Modul III – „Unser Sozialsystem“

- Mo, 10.2.2020, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

Modul IV – „Der Betriebsrat“

- Di, 21.1.2020, 9 – 17 Uhr, Landhotel Schicklberg
- Do, 27.2.2020, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

Modul V – „Die Betriebsratswahl“

- Di, 4.2.2020, 9 – 17 Uhr, Landhotel Schicklberg
- Do, 4.4.2020, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

Modul VI – „Social Media für den Betriebsrat“

- Mi, 15.1.2020, 9 – 17 Uhr, Wifi Grieskirchen

Modul VII – „Kommunikation – Grundlagen“

- Di, 19. und Mi, 20.11.2019, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau
- Di, 10. und Mi, 11.3.2020, 9 – 17 Uhr, Parkhotel Stroissmüller
Hinweis: Bei der Anmeldung bitte ev. Nächtigungswunsch bekannt geben!

Modul VIII – „Kommunikation – Konflikte beherrschen“

- Mi, 11.12.2019, 9 – 17 Uhr, Landhotel Schicklberg
- Di, 17.3.2020, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Module erhalten Sie bei einer feierlichen Übergabe das „OÖ Landarbeiterkammer Betriebsrats – Diplom“ und ein aktuelles Tablet.

ADA – Ausbildung der AusbilderInnen

Wollen Sie in Ihrem Unternehmen künftig Lehrlinge ausbilden? Dann finden Sie in diesem Lehrgang die beste Vorbereitung für diese wertvolle und vertrauensvolle Arbeit! Mit der ADA-Ausbildung erhalten Sie das Know-how um sowohl die Interessen der Lehrlinge als auch die der/des ArbeitgeberIn zielgerecht erfüllen zu können.

Ausbildungsplan

- » Rechtliche Grundlagen bei der Lehrlingsausbildung
- » Methoden der Lehrlingsauswahl
- » Lehrlingsaufnahme
- » Kommunikation und Gesprächsführung
- » Konfliktlösung (zwischenmenschliche Probleme mit Jugendlichen)
- » Führungsverhalten
- » Motivation
- » Erfolgskontrolle bei der Lehrlingsausbildung

Termin

- » Montag, 27. Jänner – Donnerstag, 30. Jänner 2020
- » jeweils 8 – 17 Uhr
- » **Seminarort:** Zentralraum Linz-Wels
- » **Voraussetzung:** Vollendetes 18. Lebensjahr
- » **Unterrichtseinheiten:** 40 UE
- » **Prüfung:** Fachgespräch
- » **Teilnehmeranzahl:** Mind. 10, max. 25 Personen
- » **Kosten:** 460,00 p.P. € inkl. Unterlagen, Gebühren bei mind. 10 TeilnehmerInnen, exkl. Verpflegung

Alle Teilnehmenden erhalten nach erfolgreich abgelegtem Fachgespräch ein AusbilderInnenzeugnis.



Ausbildung zur/zum StaplerfahrerIn

Um einen Stapler beruflich lenken zu dürfen ist eine theoretische und praktische Ausbildung gemäß den aktuellen Gesetzen und Verordnungen Voraussetzung.

Termine

- » Termin 1: Mo, 9. – Mi, 11. Dezember 2019
- » Termin 2: Do, 6. – Sa, 8. Februar 2020
- » jeweils 8 – 17 Uhr

Seminarort

Zentralraum Linz-Wels-Enns, auf Anfrage vor Ort

Inhalt

Theoretische und praktische Ausbildung gemäß den aktuellen Verordnungen und Gesetzen.

Voraussetzungen

Vollendetes 18. Lebensjahr, geistige und körperliche Eignung, Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Unterrichtseinheiten

25 Unterrichtseinheiten

Prüfung

Schriftliche und praktische Prüfung

Teilnehmeranzahl

Mind. 10, max. 25 Personen

Seminarkosten

- » ab 10 Personen: 220,- € pro Person
- » ab 15 Personen: 195,- € pro Person
- » ab 20 Personen: 175,- € pro Person
- » inkl. Gebühren und Scheckkarte



Seminarübersicht 2019/2020

- **Rufseminar für die BetriebsrätInnen der Garant-Tiernahrung GesmbH (OÖ, NÖ, Stmk.)**
Do, 14. November 2019, 10 Uhr bis Fr, 15. November 2019, 15 Uhr, Hotel Freunde der Natur
- **Lagerhaus-Rufseminar | KV-Verhandlung und Aufsichtsräteschulung**
Di, 19. November 2019, 9 – 17 Uhr, Landhotel Schicklberg
- **Neuerungen in den Bereichen Sozialversicherung, Lohnsteuer und Arbeitsrecht**
Di, 3. Dezember 2019, 9 – 17 Uhr, Parkhotel Stroissmüller
- **Rufseminar für die Arbeiter-BetriebsrätInnen der ÖBF für OÖ und Sbg**
Do, 5. Dezember 2019, 10 – 17 Uhr, Hotel Weinberg
- **Gartenbau- und Baumschulbetriebe**
Mo, 13. Jänner 2020, 9 – 17 Uhr, Gasthaus Knechtelsdorfer, Antiesenhofen anschließend Exkursion ins Stift Reichersberg (Führung, Besuch Klosterladen)
- **Tacho – Das digitale Kontrollsystem**
Do, 16. Jänner 2020, 15 – 20 Uhr, Zentralraum Linz-Wels-Enns
- **Steuerpauschalierungen in der Land- und Forstwirtschaft – Grenzen erkennen und beachten**
Fr, 7. Februar 2020, 14 – 17 Uhr, Landhotel Schicklberg
- **LagerhausbetriebsrätInnen**
Di, 13. Februar 2020, 9 – 17 Uhr, Parkhotel Stroissmüller
- **Mahl- und Mischgenossenschaften**
Do, 19. März 2020, 18 Uhr, Gasthaus Schober am Aichberg, 4062 Kirchberg-Thening
- **BR-Diplom – Fortbildung**
Do, 26. März 2020, 9 – 17 Uhr, Hotel Kremstalerhof
- **LV für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in OÖ**
Do, 23. April 2020, 9 – 17 Uhr, Seminarkultur an der Donau

Lehrgangsübersicht 2019/2020

- **ADR-GefahrgutlenkerIn – Basiskurs mit anschl. Prüfung**
Termin 1: Fr, 8. – So, 10. November 2019
Termin 2: Fr, 13. – So, 15. März 2020
jeweils Fr: 18 – 22 Uhr, Sa und So 9 – 17:30 Uhr
Cafe „Zum alten Backhaus“, Oftring
- **ADR-GefahrgutlenkerIn – Fortbildung zur Verlängerung der Bescheinigung mit anschließender Prüfung**
Termin 1: Sa, 9. und So, 10. November 2019, 9 – 17 Uhr
Termin 2: Sa, 14. und So, 15. März 2020, 9 – 17 Uhr
Cafe „Zum alten Backhaus“, Oftring
- **VG-SilomeisterIn**
Di, 14. – Fr, 17. Jänner 2020, jeweils 8 – 17 Uhr
Theorie, Labor, Prüfung: RWA Technik Akademie, Kornneuburg; Praxis im Silo am 3. Tag: Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn

„Quer durch's Länd“



BR-Versammlung am Joker Hof Tollet am 14. Juni 2019 in Tollet.
v.l.: Präsident Eugen Preg, Bereichsbetreuerin Mag.^a Sandra Schrank, Astrid Reiter, gpa-djp und BR-Vorsitzender Josef Röbl



Konstituierende Sitzung des Betriebsrates der Lagerhausgenossenschaft Urfahr und Umgebung am 13. Juni 2019 in Walding.
Arb-BRV Erwin Durstberger, Ang-BRV Daniela Lanzerstorfer und Präsident Eugen Preg mit den aktiven Betriebsratsmitgliedern sowie den Ersatzmitgliedern

BR-Wahl und konstituierende Sitzung der Lagerhausgenossenschaft Innviertel-Traunviertel



Die Wahlkommission bei der Stimmenaushaltung der BR-Wahl der Lagerhausgenossenschaft Innviertel-Traunviertel am 11. Juni 2019 in Geinberg.



Konstituierende Sitzung des Betriebsrates der Lagerhausgenossenschaft Innviertel-Traunviertel am 18. Juni 2019 in Geinberg.
Präsident Eugen Preg sowie Arb-BRV Ernst Schicklberger und Ang-BRV KR Manuel Schwabl mit ihren BR-Teams



BR-Wahl der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Forstverwaltung am 19. Juni 2019 in Steyrling. Es wurde ein gemeinsamer Betriebsrat für Angestellte und Arbeiter gewählt.
v.l.: Arb-BRV Frank Grassmugg und Ang-BR Ing. Christian Redl



Konstituierende Sitzung des Betriebsrates der Baumschule Briglauer am 13. August 2019 in Raab.
v.l.: Bereichsbetreuerin Mag.^a Sandra Schrank, BR Martin Fellinger, BR-Vorsitzender KR Konrad Briglauer und LFB-Landessek. Friedrich Gattringer

Rundfahrt unseres Präsidenten

Am 11. Juli 2019 besuchten der Präsident der OÖ Landarbeiterkammer Eugen Preg, BR-Vorsitzende KRⁱⁿ Gertraud Wiesinger und Bereichsbetreuer Gerhard Hoflehner einige Filialen der Lagerhausgenossenschaft Eferding – OÖ. Mitte eGen.



Präsident Eugen Preg und KRⁱⁿ Gertraud Wiesinger zu Besuch am Standort Wels.

Präsident Eugen Preg und KRⁱⁿ Gertraud Wiesinger zu Besuch am Standort Linden.



Präsident Eugen Preg und KRⁱⁿ Gertraud Wiesinger zu Besuch am Standort Hösching.

Präsident Eugen Preg und KRⁱⁿ Gertraud Wiesinger zu Besuch am Standort Lambach.



Foto: Maria Silberhumer

Betriebsrätin im Gespräch: Ing.ⁱⁿ Dipl.Päd.ⁱⁿ Maria Silberhumer

Maria Silberhumer lebt in Schlüßlberg und bewirtschaftet mit ihrem Mann einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb. Nach dem Abschluss der Agrarpädagogischen Akademie in Wien trat sie in die Dienststelle Schärding der Landwirtschaftskammer OÖ als Beraterin ein.

Sie übernahm u.a. die Betreuung der Landjugend, hielt Vorträge und Kurse in den Ortsbauernschaften und war zuletzt in der Beratung der Direktvermarkter tätig. Für die bäuerlichen Familien verfasste sie zB für neue Küchen, Wirtschaftsräume,

Auszugswohnungen oder Ferienwohnungen auch handgezeichnete Pläne.

BRⁱⁿ aus Überzeugung

Die Wichtigkeit der Personalvertretung lernte sie schon von ihrer ersten Bürokollegin. „Auch bei der BR-Arbeit meines Mannes wurde mir die Bedeutung bewusst, wie viele Informationen MitarbeiterInnen nicht erhalten, wenn es keinen Betriebsrat gäbe,“ erklärt sie ihre Überzeugung. Seit 1. Juli 2019 ist sie für die BR-Arbeit freigestellt. Sie ist die erste Beraterin, und von Außenstellen kommend, in dieser Funktion. In erster Linie möchte sie das Sprachrohr für Anliegen von KollegInnen zum Dienstgeber sein. Als zusätzlicher Schwerpunkt ist ihr die Be-

treuung der Außenstellen in den Bezirken wichtig.

BR-Arbeit

Der Betriebsrat ist ein Kollegialorgan, Entscheidungen oder Beschlüsse werden vorher eingehend diskutiert. Das ermöglicht die inhaltliche Betrachtung eines Themas aus unterschiedlichen Perspektiven. Wichtig sind gegenseitiger Respekt und die Wertschätzung des Gegenübers. Dazu liefert Moritz Freiherr von Knigge für den Umgang mit Menschen eine Kernbotschaft: „Wir können besser miteinander auskommen, wenn wir weniger auf die Fehler des Anderen schauen und mit gutem Beispiel vorangehen.“

Die vielfältige BR-Arbeit vergrößert das persönliche Wissen und erweitert den

Horizont. Außerdem hilft es, so manche Dienstgeberentscheidung besser zu verstehen. Im Unternehmen für KollegInnen da sein zu können ist auch stark von der Einstellung des Dienstgebers zum Betriebsrat abhängig.

BR-Diplom Lehrgang

Um die Aufgabe einer Betriebsrätin gut erfüllen zu können und um ihren eigenen Ansprüchen gerecht zu werden, war es für Maria Silberhumer ein „absolutes Muss“ den BR-Diplom Lehrgang zu absolvieren. Auch die jährliche Fortbildung gehört für sie zum Pflichtprogramm. Darüber hinaus ist der Austausch mit anderen BR-KollegInnen aus unterschiedlichsten Unternehmen eine wesentliche Bereicherung.



www.raiffeisen-ooe.at/agrarkunden
[.com/raiffeisenooe](https://www.facebook.com/raiffeisenooe)

Raiffeisen OÖ: Der starke Partner der Landwirtschaft

Wir unterstützen Ihre Zukunftspläne – von innovativen Finanzierungen über die perfekte Absicherung bis hin zur sicheren Vorsorge.

Seit über 100 Jahren eine bewährte Partnerschaft.



**Raiffeisen
Meine Bank**

Impulse
für die
Umwelt



Elternkarenz und Kinderbetreuungsgeld – was ist neu?

Elternkarenz

Aus Anlass der Geburt eines Kindes können sowohl Mutter als auch Vater in Karenz gehen. Die Karenz ist eine arbeitsrechtliche Vereinbarung über das Ruhen der wechselseitigen Hauptleistungspflichten. Das heißt die/der DienstnehmerIn erhält kein Entgelt, muss aber auch nicht arbeiten. Das DV bleibt formal bestehen und wird nicht beendet. Sowohl Mutter als auch Vater haben bis zur Vollendung des 2. LJ des Kindes einen Rechtsanspruch darauf. Einzige Voraussetzung dafür ist die Bekanntgabe von Beginn und Dauer der Karenz innerhalb der Mutterschutzfrist. Für spätere Karenzvereinbarungen gilt grundsätzlich eine Mitteilungsfrist von drei Monaten. Die Karenz kann auch zweimal mit dem Vater geteilt werden, zB 1x Wechsel von Mutter zu Vater und wieder Wechsel von Vater zu Mutter. Jeder Teil der Karenz der/des DienstnehmerIn muss jedoch mindestens zwei Monate betragen. Für die Zeit der Karenz besteht ein besonderer Kündigungsschutz. Dieser erstreckt sich bis 4 Wochen nach Ende der Karenz.

Anrechnung NEU

Grundsätzlich sind Elternkarenzzeiten bei Ansprüchen, die sich nach der Dauer des DV richten, nicht zu berücksichtigen. Nach den „alten“ gesetzlichen Bestimmungen wurde einzig die erste Karenz im DV für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß (fünf oder schon sechs Wochen Urlaubanspruch), bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Besserstellungen für die DienstnehmerInnen durch KV oder DV sind möglich. Der ArbeitnehmerInnen-Vertretung ist es inzwischen gelungen, in einigen landwirtschaftlichen KVs eine derartige Besserstellung zu erreichen.

Bei den heurigen KV-Verhandlungen für die Lagerhausgenossenschaften in OÖ wurde die Anrechnung der Karenz von bis zu 24 Monaten für die Gehaltsvorrückung, das Urlaubsausmaß, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Kündigungsfrist und das Jubiläumsgeld vereinbart. Die Neuregelung gilt für Karenzen, die ab 1. Jänner 2019 beginnen. Im Sommer 2019 wurde die Anrechnung der Elternkarenzzeiten auf dienstzeitabhängige Ansprüche für die Dauer von bis zu 24 Monaten pro Kind auch auf gesetzlicher Basis beschlossen. Diese gesetzliche Neuerung wird auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet voraussichtlich bis Ende Oktober 2019 in Kraft treten.

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Das KBG ist eine sozialrechtliche Leistung des zuständigen Krankenversicherungsträgers. Es gibt 2 Varianten: das KBG-Konto und das einkommensabhängige KBG.

Die Bezugsdauer des KBG-Kontos kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ca. zwölf bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

In der kürzesten Variante beträgt das KBG 33,88 € täglich (also je nach

Anzahl der Kalendertage max. rund 1.030,00 € monatlich) und in der längsten 14,53 € täglich (also max. rund 450,00 € monatlich).

Neben dem pauschalen KBG-Konto gibt es das einkommensabhängige KBG. Es ersetzt grundsätzlich 80 % des letzten Nettoeinkommens (inkl. Sonderzahlungen), max. jedoch 66,00 € pro Tag. Wird das KBG nur von einem Elternteil bezogen, gebührt es längstens für 365 Tage ab Geburt des Kindes. Wird das KBG abwechselnd durch beide Elternteile bezogen, verlängert sich die Anspruchsdauer über den 365. Tag ab der Geburt hinaus um die bereits in Anspruch genommenen Tage des jeweils anderen Elternteiles, max. jedoch auf bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

Das KBG soll grundsätzlich den Einkommensentfall während der Karenz abfedern. Allerdings gebührt das KBG unabhängig vom Bestand eines Arbeitsverhältnisses und es muss auch nicht zwingend parallel zur Karenz bezogen werden.

» **Beispiel:** Nach der Geburt ihres Kindes geht eine Dienstnehmerin für die Dauer der ersten beiden Lebensjahre des Kindes in Karenz. In dieser Zeit erhält sie kein Entgelt von der/dem DienstgeberIn.

- **Variante 1:** Sie beantragt das einkommensabhängige KBG für die Dauer von 12 Monaten.

- **Variante 2:** Sie beantragt die längstmögliche Pauschalvariante für 851 Tage (rund 28 Monate).

Beide Varianten sind rechtlich möglich, auch wenn sich die Bezugsdauer nicht mit der Karenz deckt.



www.sv.co.at

Neue e-card mit Foto ab Jänner 2020

Ab 1.1.2020 werden e-cards nur mehr mit Foto ausgegeben, wenn keine Ausnahme zutrifft. Rund 85 Prozent aller KarteninhaberInnen bekommen automatisch vor Ablauf der Gültigkeit ihrer jetzigen Karte eine neue e-card zugeschickt, ohne etwas dafür tun zu müssen, weil die Sozialversicherung die Fotos aus bestehenden Registern zur Verfügung gestellt bekommt. Kinder unter 14 bekommen in jedem Fall eine e-card ohne Foto, auch wenn eines verfügbar wäre – es ist auch nicht möglich, freiwillig ein Foto zu bringen, bevor das Kind 13 Jahre und 10 Monate alt ist. Personen, die im Jahr der Ausstellung der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben, sowie Personen, die in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind, müssen kein Foto auf ihrer e-card haben. Für sie gilt: Liegt bereits ein Foto aus Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein oder dem Fremdenregister vor, wird dieses automatisch auf die e-card übernommen. Liegt kein Foto vor, wird eine e-card ohne Foto ausgestellt. Personen, die von der Fotopflicht ausgenommen sind, können freiwillig ab 1.1.2020 ein Foto für die e-card zur jeweils zuständigen Registrierungsstelle bringen.

Foto aus bestehenden Registern

Die Sozialversicherung bekommt Fotos aus bestehenden Registern für die Kartenproduktion zur Verfügung gestellt, die anlässlich der Ausstellung eines österreichischen Reisepasses, Personalausweises, Scheckkartenführscheins oder eines Eintrags im Fremdenregister gespeichert wurden. Ist kein Lichtbild vorhanden und trifft keine der oben genannten Ausnahmen zu, sind die Versicherten verpflichtet, ein entsprechendes Foto beizubringen. Ab 1.1.2020 können Fotos für die e-card zu den jeweils verantwortlichen Regist-

rierungsstellen gebracht werden. Diese werden zeitnah zum 1.1.2020 auf www.chipkarte.at/foto veröffentlicht.

Toleranzfristen

In der Verordnung werden Toleranzfristen von höchstens drei Monaten vorgesehen, die es den betroffenen Personen ermöglichen, das Nachbringen von Lichtbildern oder die entsprechenden Antragstellungen bei den zuständigen Behörden zu veranlassen. Für die Herstellung einer e-card wird aus dem heranzuziehenden Register das jüngste zur Verfügung stehende Lichtbild verwendet. Die Reihenfolge ist hierbei gesetzlich geregelt:

- **Identitätsdokumentenregister:** Fotos der österr. Reisepässe und österr. Personalausweise

- **Führerscheinregister:** Fotos der österr. Scheckkartenführerscheine

- **Fremdenregister:** Fotos aus Aufenthaltstitel, Fremdenpass, Konventionsreisepass, Identitätskarte für Fremde, Duldungskarte, Verfahrenskarte (grüne Karte), Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte), Karte für Asylberechtigte, Karte für subsidiär Schutzberechtigte (graue Karte)

Die Verfügbarkeit eines neueren Fotos während der Gültigkeit der e-card stellt keinen Grund für einen Kartentausch dar.

Keine Speicherung von medizinischen Daten

Auf der neuen e-card werden auch weiterhin keine medizinischen Daten gespeichert. Sie ist eine Schlüsselkarte und ermöglicht allen Versicherten den Zugang zum e-card-System und zur elektronischen Gesundheitsakte ELGA.

Mehr Sicherheit

Zusätzlich zu den am Chip vorhandenen elektronischen Signaturen erhält

die neue e-card auch am Kartenkörper weitere Sicherheitsmerkmale:

- » **UV- und Infrarot-Farben:** bestimmte Schriftzüge, wie zB das Logo der Sozialversicherung, werden nur unter UV-Licht sichtbar.

- » **Guillochen:** Muster aus feinen, ineinander verschlungenen Linien sind ein schwer zu fälschendes Merkmal.

- » **Irisdruck:** Dieses spezielle Effekt-druckverfahren mit Farbverlauf ist ein auch bei Geldscheinen üblicher Kopierschutz.

- » **Mikrotext:** Zwischen den einzelnen Guillochen-Linien ist immer wieder das Wort „Sozialversicherung“ als Mikrotext aufgedruckt.

- » **Lasergravur:** Das Foto wird durch Lasergravur in schwarz-weiß auf der e-card aufgebracht. Dadurch kann es nicht verfälscht oder abgelöst werden und bleibt auch bei starker Abnutzung der Karte erkennbar.

Gesundheitsberatung 1450

Weiters findet sich der Aufdruck „Wenn's weh tut! 1450“ auf der neuen e-card. Diese neue telefonische Gesundheitsberatung wird bis Ende 2019 stufenweise in ganz Österreich eingeführt. Seit 18. März 2019 steht dieses Service bereits in Oberösterreich zur Verfügung. Die telefonische Gesundheitsberatung steht bei plötzlich auftretenden gesundheitlichen Problemen rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche kostenlos zur Verfügung.

Neu ist ebenfalls die NFC-Funktion, mit der die Karte in der Arztpraxis nicht mehr gesteckt werden muss, sondern kontaktlos genutzt werden kann. Diese Funktion soll die Abnutzung der Karte vermindern.

Weitere Infos: www.chipkarte.at/foto

Goldenes Ehrenzeichen für Kammerrat Bürgermeister Franz Weinberger

Im Rahmen eines feierlichen Festaktes wurde unserem Mitglied des Hauptausschusses, Kammerrat Bürgermeister Franz Weinberger das Goldene Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer überreicht. Es ist dies ein Zeichen des Dankes und der Würdigung des Landes für das große soziale Engagement als Landtagsabgeordneter, als Bürgermeister und als Funktionär unserer Kammer. Er hat im Landtag nicht nur seine Region sondern auch die Sache der Land- und Forstarbeiter hervorragend vertreten.

Präsident Eugen Preg und Kammerdirektor Dr. Wolfgang Ecker konnten die Glückwünsche der OÖ Landarbeiterkammer direkt überbringen.

Wir gratulieren sehr herzlich zu dieser Auszeichnung!



© Land Oberösterreich/ Denise Stinglmayr

Gesund durch den Winter

Start der Grippe-Impfaktion am 30. September 2019

Um gesund durch den Winter zu kommen, bietet die OÖ Gebietskrankenkasse gemeinsam mit der Ärztekammer und der Apothekerkammer eine vergünstigte Impfung an. Seit 30. September können sich Versicherte der OÖGKK, der Sozialversicherung der Bauern sowie der gewerblichen Wirtschaft um 15 € impfen lassen.

Wer soll sich impfen lassen?

Der grippale Infekt ist zwar unangenehm, aber ungefährlich, die echte Grippe (Influenza) hingegen nicht. Vielmehr kann es – vor allem bei Personen mit einem Grundleiden – zu schweren Komplikationen und gesundheitlichen Schädigungen kommen. Eine Impfung schützt vor einer Infektion mit Grippeviren und stoppt die Übertragungsgefahr auf Menschen im engeren Umfeld. Die OÖGKK empfiehlt die Grippeimp-

fung jedem, der sich schützen will, besonders aber folgenden Risikogruppen:

- Kindern (ab 7. Lebensmonat), Jugendlichen und Erwachsenen mit einer erhöhten Gefährdung infolge eines Grundleidens
- Personen über dem 50. Lebensjahr
- Betreuungspersonen von Risikogruppen
- Personal mit häufigen Kunden- und Patientenkontakten

Wo kann man sich impfen lassen?

- bei Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Kinderheilkunde sowie bei Wahlärzten dieser Fachrichtungen
- an vielen Standorten des OÖGKK-Kundenservice



www.pixabay.com

- beim Magistrat Linz (Gesundheitsamt)

„Die Impfung wird mit einem inaktivierten, gut verträglichen, qualitativ hochwertigen Impfstoff durchgeführt“, erklärt OÖGKK-Direktorin Andrea Wesenauer. Die Grippe-Impfaktion läuft bis zum 1. Februar 2020 bzw. solange der Vorrat an Impfstoffen reicht.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.oegkk.at

Wir trauern um...

LAK-Präsident Ing. Andreas Kraihammer

Am 24. Juli 2019 ist völlig überraschend der ehemalige Präsident der Salzburger Landarbeiterkammer Ing. Andreas Kraihammer im 79. Lebensjahr verstorben.



Andreas Kraihammer war von 1977 – 1990 Betriebsrat bzw. Betriebsratsvorsitzender der Salzburger Landwirtschaftskammer. Er war gerichtlich beideter Sachverständiger für Landwirtschaft und Bauwesen und in dieser Funktion äußerst erfolgreich. Von 1982 bis zum Jahr 2000 war er stellvertretender Vorsitzender der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Sektion Kammern und Körperschaften und von 1997-2005 Landesobmann des Salzburger Land- und Forstarbeiterbundes. Neben seiner umfangreichen gewerkschaftlichen Tätigkeit war er auch ab 1985 Mitglied der Vollversammlung der Landarbeiterkammer und von 1998 – 2005 deren Präsident. Sein Wirken im Kammertag war immer ausgleichend und die freundschaftliche Beziehung zwischen unseren Kammern hat er immer gehalten.

Wir werden ihm ein ehrendes Angedenken bewahren.

KR Johann Allerstorfer

Am 26. Juli 2019 ist unser KR Johann Allerstorfer im 86. Lebensjahr verstorben. Er war einer der Pioniere der landwirtschaftlichen Ausbildung für ArbeitnehmerInnen, einer, dessen Verdienste um die Landwirtschaft und um unsere Jugend weit über die Landarbeiterkammer hinausreichen.



Als Landwirtschaftsmeister und Betriebsführer bei den Schulschwestern in Vöcklabruck hatte er schon beruflich viele Herausforderungen zu bewältigen. Daneben fand er immer wieder Zeit für soziales und politisches Engagement. Er war 22 Jahre Kammerrat und Mitglied des Hauptausschusses in der OÖ Landarbeiterkammer und Vorstandsmitglied des Land- und Forstarbeiterbundes. Er war Träger vieler Auszeichnungen, unter anderem des Goldenen Ehrenzeichens der OÖ Landarbeiterkammer.

Wir werden ihm ein ehrendes Angedenken bewahren.

Mantelvertrag für ForstarbeiterInnen in der Privatwirtschaft

Die Kollektivvertragsverhandlungen brachten folgendes Ergebnis:

- Erhöhung der Mindestlöhne in den Anlagen I und II um 2,40 Prozent.
Einmalzahlung iHV 50,00 € (Basis Vollzeitbeschäftigung und Auszahlung mit dem Weihnachtsgeld).
- Erhöhung der Zulagen in §6 Abs3 und §7 Abs2 um 2,40 Prozent.
- Neudefinierung der Motorsägenpauschalien §7, Abs 1 und 2.
- Anpassung des §12 Entgeltfortzahlung an die neuen gesetzlichen Vorgaben.
- Neudefinierung von ganztägigem Zeitausgleich im §4 Abs2.
- Geltungstermin: 1. Jänner 2019. Laufzeit: 12 Monate

Anlage I

Lohntafel für ForstarbeiterInnen und Sonderlöhne

Personenkreis	Zeitlohn
Lehrling im 1. Lehrjahr	6,53 €
Lehrling im 2. Lehrjahr	7,97 €
Lehrling im 3. Lehrjahr	9,41 €
FerialarbeiterIn	7,26 €
HilfsarbeiterIn	9,73 €
Angelernter ForstarbeiterIn	10,29 €
ForstgartenfacharbeiterIn mit Prüfung	10,55 €
VorarbeiterIn ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung	10,61 €
VorarbeiterIn mit Forstgartenfacharbeiterprüfung	10,93 €
VorarbeiterIn ohne Forstfacharbeiterprüfung; ForstfacharbeiterIn mit Prüfung; ForstarbeiterIn, die Professionistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und TraktorfahrerInnen sowie Maschinisten	11,72 €
VorarbeiterIn mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte ProfessionistInnen, wie zB MaurerInnen, MechanikerInnen etc.	12,08 €
ForstwirtschaftsmeisterIn	12,44 €

Anlage II

Lohntafel für SägearbeiterInnen

Personenkreis	Zeitlohn
III/5–6 HilfsarbeiterIn	9,97 €
III/4 angelernte ArbeiterIn an Holzbearbeitungsmaschinen	10,50 €
III/1 SpezialfacharbeiterIn, GatteristIn	12,09 €

Alle Angaben ohne Gewähr.

AGRI-Worker APP – ein neues Informationstool für SaisonarbeiterInnen

Seit Jänner können sich SaisonarbeiterInnen auf www.agriworker.eu zu vielen wichtigen Themen wie Lohn, Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Arbeitsschutz und Länderinformationen erkundigen – und dies in Deutsch, Englisch, Rumänisch als auch auf Polnisch.



Seit Oktober 2017 läuft das von Erasmus+ geförderte EU-Projekt AGRI-Worker App, an dem auch die Bildungsinitiative INA der steiermärkischen LAK beteiligt ist. Seit Juli 2019 ist das innovative Ergebnis, eine neue Lern-App zu arbeitsrechtlichen Themen für landwirtschaftliche SaisonarbeiterInnen online!

Die ersten Userzahlen bestätigen die Projektidee und den Bedarf an qualitativ hochwertigen Informationen zu diesen Themen. Von Jänner 2019 bis 4. September gab es 1.132 BesucherInnen, und 3.759 Aufrufe. Mit 1.535 Aufrufen (alle Länder zusammengezählt) wurden die Informationen zum Thema Bezahlung und mit 904 Aufrufen war die Seite über die Arbeitsbedingungen mit Infos zum Arbeitsvertrag die am häufigsten besuchten Seiten. 77% der Aufrufe erfolgten über Mobilgeräte, 20 % über Desktop und 3% über Tablet.

Quelle: Google analytics

An diesem Projekt zur Stärkung des Bewusstseins über ArbeitnehmerInnenrechte in der Landwirtschaft waren Organisationen aus vier europäischen Ländern beteiligt: Die IG BAU (Industrie Gewerkschaft für Bauen-Agrar-Umwelt) aus Deutschland, der EVW (Europäischer Verein für Wan-

derarbeiterfragen) aus Deutschland, die Agrargewerkschaft ZZPR aus Polen und der Verband PSPM (Organisation der IG BAU in Polen zur Beratung polnischer und ukrainischer WanderarbeiterInnen), die Gewerkschaft 3F Fagligt Faelles Forbund und das Koege Business College aus Dänemark sowie die Bildungsinitiative INA aus Österreich.

Ziel des Projektes war es, eine Web-App zu entwickeln, die die Wanderarbeitskräfte in den Sprachen Deutsch, Englisch, Rumänisch und Polnisch über ihre Arbeitsrechte und Ansprüche in den Ländern Österreich (Grundlage ist der Agrar-Kollektivvertrag), Deutschland, Polen und Dänemark informiert. Die Arbeitsrechtsinfos sind kurz und bündig, sehr anschaulich und leicht verständlich mit Bildern, Videos und Quizzes aufbereitet, sodass man in kleinen „Lernhäppchen“ viel Wissenswertes über Themen wie Lohn, Arbeitsvertrag, Arbeitszeit, Arbeitsschutz und Länderinformationen erfährt.

Die Web-App ist ganz einfach am Smartphone abruf- und bedien-

bar und durch die Nutzung der App werden auch die digitalen Kompetenzen der SaisonarbeiterInnen gestärkt.

Ein ganz wichtiges Thema in der AGRI-Worker-App sind Informationen darüber, wo die SaisonarbeiterInnen Unterstützung und Beratung erhalten. So werden auch alle Landarbeiterkammern in Österreich, Agrar-Kollektivverträge, die PRO-GE mit aktuellen Lohninfos aus den Bundesländern als Kontaktstellen angeführt und verlinkt. Damit soll auch allen Beratungseinrichtungen von SaisonarbeiterInnen ein wertvolles Tool bereitgestellt werden, mit dem sie Arbeitsrechtinformationen in unterschiedlichen Sprachen weitergeben können und Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

Mag. Heidi Kinast, MA



Um SaisonarbeiterInnen auf dieses neue Info-tool aufmerksam zu machen, gibt es diese Postkarten zum Verteilen. Diese können gerne unter office@ina.lak-stmk.at angefordert werden.

www.lak-stmk.at/ina



Heidi Kinast, LAK Stmk (vierte von rechts) mit den Projektpartnern der Gewerkschaften von IG Bau, 3 F, ZZPR, dem EVW, PSPM und Koege Business College

Lohnerhöhung

Die mtl. kollektivvertraglichen Monatslöhne der Kategorien 1 und 2 werden um 2,7 % erhöht ab 1.9.2019 und auf den nächsten € gerundet. Bestehende Überzahlungen bleiben aufrecht. Die Kategorie 3 wird erhöht auf 1.500 € mtl. und die Kategorie 4 wird auf 1.420 € mtl. erhöht mit Anrechnung auf bestehende kollektivvertragliche Überzahlungen. Eine Mindesterrhöhung von 2,7 % zum bisherigen KV-Lohn bleibt aufrecht. Die Barlöhne für Tagelöhner werden erhöht auf 94 € (ohne Verpflegung) und 81,50 € (mit Verpflegung).

Mehrleistungspauschale

Die Mehrleistungspauschale gem. § 5 Abs. 3 wird auf 360 € (bisher 340 €) angehoben.

Entgeltfortzahlung - neu

§ 16 Abs. 1 wird der neuen Gesetzeslage angepasst wie folgt: Entgelt bei Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall:

a) Ist ein DN nach Antritt des Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von 6 Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das DV ein Jahr gedauert hat, jedenfalls 8 Wochen; er erhöht sich auf die Dauer von 10 Wochen, wenn es 15 Jahre, und auf 12 Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jew. weitere 4 Wochen behält der DN den Anspruch auf das halbe Entgelt.

b) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Reha-Zentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem BM für Arbeit und Soziales gemäß § 12 Abs. 4 des Opferfürsorgegesetzes, dem Landesinvalidenamts oder der Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß lit a) gleichzuhalten.

c) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß lit a) sind Dienstzeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des DV seitens des DN oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom DN verschuldete Entlassung eingetreten ist.

d) Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß lit a) noch nicht erschöpft ist.

e) Wird ein DN durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von 8 Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von 10 Wochen, wenn das DV 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts innerhalb eines DJ nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach dem 1. oder 2. Satz noch nicht erschöpft ist. Ist ein DN gleichzeitig bei mehreren DG beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem DG, bei dem die Dienstverhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen DG entstehen Ansprüche nach lit a).

f) In lit b) genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung gemäß lit e) gleichzuhalten.

g) Die Leistungen für die in lit b) genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer in lit b) genannten Stelle erbracht, wenn hierzu ein Kostenzuschuss mind. in der halben Höhe der gem. § 45 Abs. 1 des Allg. Sozialversicherungsgesetzes geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

§ 16 Ziffer 4 wird aufgrund der neuen Gesetzeslage geändert wie folgt:

Wird der DN während einer Dienstverhinderung gemäß Z. 1 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den DG ein Verschulden an dem vorz. Austritt des DN, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach Z 1 lit a, d und e vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das DV früher endet. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bleibt auch bestehen, wenn das DV während einer Dienstverhinderung gemäß Z 1 lit a, d und e oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß Z 1 lit a, d und e einvernehmlich beendet wird.

Anrechnung von Karenzzeiten

§ 21, Abs. 2 wird ergänzt wie folgt: Sämtliche Karenzzeiten (Eltern, Hospiz, ...) werden im vollen Umfang für die Dienstzeitenanrechnung bei Entgeltfortzahlung, Urlaub, Jubiläumsgeld und Abfertigung alt angerechnet.

Pflichtpraktikum

In der Anlage III wird die Mindestentschädigung für das kurze Pflichtpraktikum mit einem Betrag von 446 € für das Jahr 2019 festgestellt.

Kategorienschema

Bei den Erläuterungen zum Kategorienschema in der Anlage I wird der Abs. 5 zum Begriff Erntehelfer ersatzlos gestrichen.

Lehrlingsentschädigung und Anschlusslehre, Entschädigung für Pflichtpraktikanten, die in land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildung stehen (ab 1.9.2019)

Lehrlingsentschädigung

Für Lehrlinge der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftl. Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landw. Lagerhaltung:

1. LJ _____ 670 €	3. LJ _____ 845 €
2. LJ _____ 760 €	4. LJ/Anschlusslehre ___ 1.185 €

Die Anschlusslehre ermöglicht dem „Anschlusslehrling“ nach einer bereits absolvierten Lehrausbildung eine 2. Ausbildung in einem anderen Fachgebiet zu absolvieren, zB. Lehrausbildung Landwirtschaft 3 Jahre, Facharbeiterprüfung, im Anschluss 1 Jahr Anschlusslehre als Forstarbeiter und Forstfacharbeiterprüfung, oder Lehre Hauswirtschaft 3 Jahre, Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre 1 Jahr Landwirtschaftslehre.

Nachstehende Lehrlingsentschädigungen sind Bruttobeträge, von denen jeweils allfällige Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden können. Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht. Bei Gewährung der freien Station oder Teilen derselben kann von den vorstehenden Sätzen der jeweils von der Finanzlandesdirektion festgesetzte Betrag (Gesamtbetrag 196,20 €) oder Teilbeträge abgezogen werden. Während des Besuches der Berufsschule wird die volle Lehrlingsentschädigung weiterbezahlt. Weiters trägt der DG die gesamten Internatskosten während des Schulbesuches. Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2). Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit

Alle Angaben ohne Gewähr.

und in Betrieben mit landwirtschaftlichen Dienstleistungen in OÖ

der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft (Kategorie 3) und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Facharbeiterlohn (Kategorie 2). Bei integrativer Berufsausbildung wird die Lehrlingsentschädigung bei Verlängerung der Lehrzeit aliquot verlängert. Ergeben sich Teile eines Monats, steht die höhere Lehrlingsentschädigung für den ganzen Monat zu. Wird die Verlängerung erst während einer lfd. Lehre vereinbart, bleibt es bei der erreichten Lehrlingsentschädigung.

Hinsichtlich der Sonderzahlung(en) - UZ, WG - gilt als vereinbart: Fallen während des Abgeltungszeitraumes Sonderzahlungen an, so gebühren diese idH einer Brutto-Lehrlingsentschädigung.

Gebührt im Abgeltungszeitraum durch Ablegung der Facharbeiterprüfung laufend Lehrlingsentschädigung und Facharbeiterlohn, oder durch spätere Ablegung der Facharbeiterprüfung der Lohn für eine angelernte Arbeitskraft, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.

Entschädigung für Pflichtpraktikanten

Pflichtpraktikanten sind Schüler und Studenten, die im Rahmen des Lehrplanes bzw. der Studienordnung die vorgeschriebene praktische Tätigkeit bis zu 4 Monate ausüben, wenn diese Tätigkeit nicht auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt. Lehrpraktikanten (langes Pflichtpraktikum) sind ausgenommen. Pflichtpraktikanten von Höheren Lehranstalten und Fachschulen gebührt für das kurze Pflichtpraktikum (bis 4 Monate) eine monatliche Mindestentschädigung idH der jew. ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, abgerundet auf volle € und somit 446 € im Jahr 2019. Bei Gewährung der freien Station, ganz oder teilweise, erfolgt kein Abzug. Für Lehrpraktikanten von Fachschulen, welche im Rahmen der Schulausbildung die vorgeschriebene Lehrpraxis für mehr als 4 Monate (langes Pflichtpraktikum) erwerben, gelten die Bestimmungen dieses KV wie für Lehrlinge. Sie erhalten die Lehrlingsentschädigung im 1. LJ als mtl. Entgelt. Pflichtpraktikanten von Universitäten gebührt eine mtl. Entschädigung im Ausmaß der Lehrlingsentschädigung im 2. LJ. Für Überstunden von Praktikanten gebührt der Facharbeiterlohn mit dem jeweiligen Zuschlag. Für Jugendliche bis 18 Jahre sind Überstunden unzulässig.

Bestehende überkollektivvertragliche Entlohnungen können nicht verringert werden.

Geltungsbereich

Vorstehende Regelungen (mit Ausnahme der Praktikanten von Universitäten) gelten für bäuerliche Betriebe und für Gutsbetriebe sowie für Betriebe der Bereiche im Sinne des § 6 des OÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, ausgenommen die Ausbildungsgebiete Gartenbau, Forstwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft und die landwirtschaftliche Lagerhaltung.

Lohntabelle gültig ab 1. September 2019

Kategorie	Brutto-Lohnsätze
1. WirtschaftlerIn, BetriebsführerIn, MeisterIn	2.078 €
2. alle FacharbeiterInnen; Traktor- und MaschinenfahrerInnen (hauptberuflich)	1.738 €
3. angelernter ArbeiterInnen, AushilfsfahrerInnen bis 6 Monate	1.500 €
4. LandarbeiterInnen, ViehwartungsarbeiterInnen	1.420 €

Für die Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der DG den Sachbezugswert vom Lohn abziehen gem. der Anlage IV. Für Sonderzahlungen gem. § 10, Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld, wird der laufende Bruttolohn zugrunde gelegt. Der Stundenteiler beträgt 1/173 bei einer 40-h-Woche.

Barlöhne für TagelöhnerInnen gültig ab 1. September 2019

Taglohn ohne Verpflegung	94,00 €
Taglohn mit Verpflegung	81,50 €

Vorstehende Taglohnsätze gelten für fallw. beschäftigte Tagelöhner während der 6 Sommermonate für eine 9-stündige Arbeitsleistung. Im Tag- und Stundenlohn der fallw. beschäftigten Tagelöhner sind die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld) mit abgegolten. Bei vorstehenden Lohnsätzen handelt es sich um Bruttolöhne, von denen die gesetzlichen Abzüge (Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, Landarbeiterkammerumlage, allenfalls Lohnsteuer) in Abzug gebracht werden können.

Inkrafttreten

Der KV tritt mit 1.9.2019 in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Alle Angaben ohne Gewähr.

IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

Medieninhaberin|Herausgeberin|Eigentümerin: Kammer der Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 656381 | office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Eugen Preg

Redaktions- und Anzeigenleitung: Maria Gabriel, MSc 0732 656 381-26 | maria.gabriel@lak-ooe.at

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH, Linz

Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2019. Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftlichen Zustimmung der OÖ Landarbeiterkammer. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jeweiligen AutorInnen und FotografInnen. Für diese Ausgabe wurden Bildwerke Pixabay und der Sozialversicherung verwendet.

Respekt: Die Texte der OÖ Landarbeiterkammer sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – sowohl für Frauen und Männer.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.landarbeiterkammer.at/ooe/datenschutz/



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag

11:00 – 12:00 Uhr

Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Andorf:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Gasthaus Kreuzmayr
Ohlsdorf:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
Ried i. L.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Bezirksbauernkammer
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März – Oktober)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LWK Kirchdorf Steyr
Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ Landarbeiterkammer

Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



gedruckt nach der Richtlinie des
 Österreichischen Umweltzeichens
 „Druckerzeugnisse“
 Kontivert Druckerei GmbH, UWi-Nr. 1236



Klimaneutral
Druckprodukt
ClimatePartner.com/12538-1910-1002